

**SATZUNG**  
**der Stadt Holzminden über die Entschädigung für**  
**Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen,**  
**sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen und ehrenamtlich Tätige**  
**in der Freiwilligen Feuerwehr Holzminden**  
**5. Änderung**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 127) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Höhe der Entschädigungen**

Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden erhalten eine monatliche Entschädigung für ihre Aufwendungen. Sie beträgt für

den/die Stadtbrandmeister/-in	128,00 €
den/die Vertreter/-in des Stadtbrandmeisters / der Stadtbrandmeisterin	64,00 €
den/die Ortsbrandmeister/-in Holzminden	97,00 €
den/die Vertreter/-in des Ortsbrandmeisters / der Ortsbrandmeisterin Holzminden	49,00 €
den/die Ortsbrandmeister/-in Neuhaus und Silberborn je	49,00 €
den/die Vertreter/-in des Ortsbrandmeisters / der Ortsbrandmeisterin Neuhaus und Silberborn je	20,00 €
den/die Ortsbrandmeister/-in Mühlenberg	26,00 €
den/die Vertreter/-in des Ortsbrandmeisters / der Ortsbrandmeisterin Mühlenberg	13,00 €
den Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Holzminden	15,00 €
die Gerätewarte/-wartinnen der Ortswehren Neuhaus und Silberborn	12,00 €
den Stadtjugendwart / der Stadtjugendwartin der Freiwilligen Feuerwehr Holzminden	26,00 €
den Jugendwart / der Jugendwartin der Ortswehr Holzminden	20,00 €
die Jugendwarte/-wartinnen der Ortswehren Neuhaus und Silberborn je	13,00 €

den Zeugwart / der Zeugwartin	20,00 €
den/der Beauftragten für die Brandschutzerziehung	46,00 €

Sollten Doppelfunktionen wahrgenommen werden, wird der höhere Betrag voll und der niedrige Betrag zu 50 % in Ansatz gebracht.

## § 2 Umfang und Entschädigung

Mit der nach § 1 gewährten Entschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen bzw. als ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie der Verdienstaussfall abgegolten.

## § 3 Dienstreisen

Genehmigte Dienstreisen der in § 1 genannten Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/-innen werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

## § 4 Sitzungsgeld

Die Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Beisitzer/-innen an Sitzungen des Feuerschutzausschusses teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht dem der anderen Ausschussmitglieder.

## § 5 Ruheregelung

Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der Mandatsträger / die Mandatsträgerin länger als drei Monate an der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit verhindert ist, ab Beginn des vierten Monats mit 1/30 je Tag.

## § 6 Höchstbetrag Verdienstaussfall-Entschädigung

Die Verdienstaussfall-Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf einen Höchstbetrag von 26,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 13.8.01 veröffentlicht worden.